

ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung zu bewirken. Unter Beschwerden dieser Art sind auch diejenigen zu verstehen, die gegen eine Verzögerung oder Verschleppung der Justiz gerichtet sind⁹³⁾. In allen Fällen kommt jedoch nur die Rechtspflege in Frage, soweit sie von den bürgerlichen und den Strafgerichten ausgeübt wird; ausgeschlossen ist dagegen die Rechtspflege der Verwaltungsgerichte und -behörden⁹⁴⁾. Weiterhin ist die Zuständigkeit des Bundesrates erst dann gegeben, wenn auf anderem gesetzlichen Wege ausreichende Hülfe nicht zu erlangen ist.

Hält der Bundesrat seine Zuständigkeit zur Entscheidung einer Beschwerde über eine Justizverweigerung für begründet, so hat er sein Urteil nach den für den betreffenden Einzelstaat geltenden Rechtsnormen abzugeben; hierbei steht es ihm frei, sich das Gutachten eines obersten Gerichtshofes oder anderer Sachverständiger erteilen zu lassen⁹⁵⁾. Wird das vom Bundesrat gefällte Urteil von der betreffenden Bundesregierung nicht beachtet, so steht dem Bundesrat gemäß Art. 19 d. RV. das Recht zu, im Wege der Exekution gegen den renitenten Staat vorzugehen, um ihn zur Erfüllung seiner Bundespflichten zu zwingen.

Man hat diese Tätigkeit des Bundesrates mehrfach als einen Ausfluß seines Aufsichtsrechtes bezeichnet⁹⁶⁾, jedoch wird man nach allgemein anerkannter Ansicht dem Bundesrat in dieser Hinsicht die Stellung eines richterlichen Organes zuerkennen müssen, wenn man erwägt, daß seine Entscheidung in Fällen einer Justizverweigerung lediglich auf *Rechtssache* gestützt ist.

93) Schulze, a. a. O. Bb. II S. 84.

94) v. Seydel, Kommentar, S. 410.

95) Laband, Staatsrecht, Bb. I S. 269 Anm. 1.

96) Vgl. z. B. Schulze, a. a. O. Bb. II S. 84, und Meyer, a. a. O. S. 557.